

Schweiz. Verband für Pony und Kleinpferde SVPK Sektion Seeland

Statuten 2003

1. Allgemeine Bestimmungen

Art.1

1.1

Der Schweizerische Verband für Ponys und Kleinpferde, Sektion Seeland, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB, gegründet am 23. Februar 1980 im Gasthof Bären Lyss.

Name

1.2

Er ist eine Sektion des Schweizerischen Verbandes für Ponys und Kleinpferde
SVPK gegründet am 26. April 1959 in Langenthal.

1.3

Es gelten in erster Linie die Statuten und Verordnungen des SVPK. Die Statuten der SVPK Sektion Seeland sind subsidiär.

1.4

Er ist politisch und konfessionell neutral.

1.5

Das Verwaltungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

1.6

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich sowohl auf die weibliche wie auch auf die männliche Form, auch wenn sie nur eine Geschlechtsbezeichnung aufweisen

2. Zweck des Vereins, Aufgaben

Zweck

Art.2

2.1

Der Verband wahrt die Interessen der Zucht, des Gebrauchs und der Haltung von Ponys und Kleinpferden. Er verfolgt diesen Zweck durch:

- Information und Beratung der Mitglieder über alle Belange von Zucht, Gebrauch und Haltung.
- Förderung von Ponys und Kleinpferden für Sport und Freizeit.
- Durchführung von Ponyschauen mit Körungen und Bewertungen.
- Organisation von Reit- und Fahrkursen sowie Ponyveranstaltungen.
- Pflege der Kameradschaft, Geselligkeit und Kontakt zwischen den Mitgliedern.
- Wecken und verbreiten des Verständnisses für Zucht, Gebrauch und Haltung von Ponys und Kleinpferden bei Behörden, Verbänden und einer weiteren Öffentlichkeit durch Mitarbeit in Kommissionen und Verbänden, sowie durch Publikationen in Fach- und Tagespresse etc.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder

Art.3

3.1

Eintritt in die Sektion

Die Aufnahme eines Mitgliedes in en SVPK Sektion Seeland erfolgt durch einen schriftlichen Antrag (Formular SVPK) . Durch die Aufnahme in den Verein wird auch die Mitgliedschaft im Dachverband erworben, Über die Aufnahmen eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand

Eintritt

3.2

Die Mitgliedschaft in der Sektion Seeland verpflichtet zu Anerkennung der Statuten des Dachverbandes, der Vereinsstatuten, der Reglemente und Vereinsbeschlüsse.

3.3

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres (31. Dezember) durch ein schriftliches Austrittsbegehren an den Vorstand oder durch Ausschluss gemäss Art. 5. Der volle Beitrag für das laufende Jahr bleibt geschuldet

3.4

Die Vereinszugehörigkeit erlischt mit dem Hinschied des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Arten der Mitgliedschaft:

3.5

Aktivmitglieder

Aktive

Aktivmitglieder sind Mitglieder, die bereit sind, die Vereinsanlässe zu besuchen und aktiv an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken. Aktivmitglied kann jede Person ab dem 17. Kalenderjahr werden. Sie haben das Wahl- und Stimmrecht und sind beitragspflichtig.

3.6

Jugendmitglieder

Jugend

Jugendmitglieder sind Jugendliche bis zum Ende des 16. Kalenderjahres und können mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Jugendmitglied werden. Sie sind beitragspflichtig, haben aber kein Wahl- und Stimmrecht, besitzen jedoch das Mitspracherecht.

3.7

Familienmitgliedschaft

Familie

Die Familie hat nur 1 Stimmrecht. Eine Person der Familie, über 16 Jahre, ist beim SVPK Dachverband gemeldet. Kinder bis 16 Jahre (falls sie nicht am SVPK Cup Teilnehmen) sind mit eingeschlossen. Der Besitzer von Zuchtponys mit Abstammungs-Nachweis muss mit dem gemeldeten Mitglied identisch sein.

3.8

Ehrenmitglieder

Ehren-
mitglied

Mitglieder, die sich um die Sektion besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht ernannt werden.

Die Ernennungen werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen.

Sie gelten für die Sektion als Aktivmitglied und sind beitragsfrei. Den Beitrag an den Dachverband übernimmt die Sektion

3.9

Veteranen

Veteran

Aktivmitglieder, die sich um den Verein grosse Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Veteranen mit Stimmrecht ernannt werden.

Sie gelten für die Sektion als Aktivmitglied und sind beitragsfrei. Den Beitrag an den Dachverband übernimmt die Sektion.

3.10

Passivmitglieder

Passiv

Sind Personen oder Institutionen, welche aus Interesse zum Pony beizutreten wünschen. Sie haben keine Rechte und sind beitragspflichtig. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4. Sanktionen

Sanktionen

Art. 4

4.1

Ein Mitglied, welches das gute Einvernehmen stört oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dem Betroffenen steht innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung, der Rekurs an die Mitgliederversammlung zu, welche mit 2/3 Mehrheit der Stimmen entscheidet. Dem ausgeschlossenen Mitglied sind alle Dienstleistungen der Sektion gesperrt.

5. Organisation

Organe

Art.5

5.1

Die Organe der Sektion Seeland sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisoren

5.2

Die Mitglieder der Sektion werden vom Vorstand im 1. Quartal des Jahres zur ordentlichen Generalversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus. Ueber Traktanden, die nicht bekannt gegeben wurden, kann beraten aber nicht beschlossen werden.

Einladung
Zur
Generalver-
sammlung

5.3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes oder durch einen Generalversammlungsbeschluss oder auf Gesuch eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt.

Ausserordentliche Generalversammlung

5.4 Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung der Sektion, sowie an den Dachverband, sind dem Vorstand bis zum 30. November einzureichen.

Anträge

5.5 Der ordentlichen Generalversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

Traktanden

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung der Protokolle der letzten Generalversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) Präsident
 - b) Freizeit
 - c) Sport
 - d) Zucht
4. Begrüssung der Neumitglieder
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Revisorenberichte
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Wahlen des Vorstandes sowie der Revisoren
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
9. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
10. Genehmigung des Jahresprogramms
11. Verschiedenes

5.6 Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen durch einen einfachen Mehrheitsentscheid der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine geheime Abstimmung kann ein Mitglied verlangen, diese muss jedoch von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.

Beschlüsse

6. Der Vorstand

Vorstand

Art. 6

6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- Beisitzer

6.2 Wahlverfahren

In ungeraden Jahren wird gewählt: Vizepräsident, Sekretär, 1. Beisitzer
In geraden Jahren wird gewählt: Präsident, Kassier

6.3 Demissionen müssen schriftlich bis zum 30. September eingereicht werden.

6.4

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn Präsident oder Vizepräsident sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6.5

Der Vorstand verfügt über einen jährlichen Kredit von Fr. 2000.- für ausserordentliche Ausgaben.

6.6

Über die Kasse verfügt der Kassier und Präsident mit Einzelunterschrift. Der Kassier führt die Vereinsrechnung. Er hat sich alljährlich vor der Generalversammlung den Revisoren gegenüber auszuweisen.

6.7

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

6.8

Der Sekretär führt die Protokolle und besorgt die Korrespondenz des Vereins. Die Protokolle haben jeweils 20 Tage nach der Versammlung aufzuliegen. Den Vorstandsmitgliedern wird das Protokoll zugeschickt.

6.9

Der Vorstand hat die Vereinsbeschlüsse, sowie die Statuten zu vollziehen und durch seine Tätigkeit die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern.

6.10

Allfällige Sektionsmitglieder von Verbandskommissionen haben Einsitz im Vorstand jedoch ohne Stimmrecht.

Verbands-
kommission

6.11

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor für 2 Jahre . Diese müssen nicht vereinsangehörig sein und sind wieder wählbar. Die Revisoren prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Belege, Kontenbestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisorentätigkeit vor.

Revisoren

6.12

Zur Bewältigung der Sektionsauslagen werden Beiträge erhoben. Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt und beträgt maximal Fr. 200.--

Mitglieder-
beitrag

6.13

Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des ordentlichen Jahresbeitrages befreit.

7.Statutenrevision

Statuten-
revision

Art.7

7.1

Die Revision der Statuten kann auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden. Zu Beschlüssen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

8. Auflösung

Auflösung
des
Vereins

Art.8

8.1

Der Verein wird aufgelöst, wenn es die Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschliesst. Das Vermögen wird durch den Dachverband (SVPK) verwaltet. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an den Dachverband.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26.Januar 2003 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle Statuten früheren Datums.

Bargen den .26.Januar 2003

Der Präsident:



Die Sekretärin

